

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

	Bauleitplan:	Verfahrensart			
	vBBP „Solarpark Sallach“	<input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren			
Verfahrensgegenstand:					
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung			
Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	06.12.2023	22.12.2023	27.12.2023	27.12.2023-31.01.2024	20.03.2024
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Solarpark Sallach" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | |
|---|---|
| 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) Nabburg
3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) Oberpfalz
4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Forst
5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Ldw.
6 Bayerischer Bauernverband Schwandorf
7 Landesamt für Denkmalpflege
8 Landesamt für Umwelt
9 LRA - Immissionsschutz - Gemeinde Niedermurach
10 LRA Schwandorf - Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach - Bauaufsicht
11 LRA - Tiefbauverwaltung
12 Bund Naturschutz
13 Fachstellen LRA
14 Handwerkskammer Nby/Opf
15 Landesbund für Vogelschutz - KrGr SAD
16 Landschaftspflegeverband Lkr. SAD | 17 Reg. Oberfranken - Bergamt Nordbayern
18 Reg. Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
19 Reg. Oberpfalz - Landesplanung
20 Regionaler Planungsverband
21 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
22 Verein Naturpark Opf. Wald
23 Wasserwirtschaftsamt Weiden
24 Gemeinde Guteneck
25 Gemeinde Altendorf
26 Gemeinde Dieterskirchen
27 Markt Schwarzhofen
28 Rathaus Oberviechtach
29 Bayernwerk Netz GmbH
30 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
31 IHK Regensburg
32 KBR Christian Demleitner |
|---|---|

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	22	Verein Naturpark Opf. Wald
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) Nabburg	24	Gemeinde Guteneck
6	Bayerischer Bauernverband Schwandorf	25	Gemeinde Altendorf
7	Landesamt für Denkmalpflege	31	IHK Regensburg
8	Landesamt für Umwelt	32	KBR Christian Demleitner
12	Bund Naturschutz		
13	Fachstellen LRA		
14	Handwerkskammer Nby/Opf		
15	Landesbund für Vogelschutz - KrGr SAD		
16	Landschaftspflegeverband Lkr. SAD		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		FNP	BBP	
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) Oberpfalz	x	x	09.01.2024
17	Reg. Oberfranken - Bergamt Nordbayern	x	x	19.01.2024
18	Reg. Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt	x	x	03.01.2024
21	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	x	x	09.01.2024
26	Gemeinde Dieterskirchen	x	x	26.02.2024
27	Markt Schwarzhofen	x	x	03.01.2024
30	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	x	x	12.01.2024

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	BBP	
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Forst	x	x	09.01.2024
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Ldw.	x	x	17.01.2024
9	LRA - Immissionsschutz	x	x	30.01.2024
10	LRA Schwandorf - Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach - Bauaufsicht	x	x	29.12.2023
11	LRA - Tiefbauverwaltung	x	x	31.01.2024
13	Fachstellen LRA - Naturschutz (Telefonat)	x	x	20.02.2024
19	Reg. Oberpfalz - Landesplanung	x	x	23.01.2024
20	Regionaler Planungsverband	x	x	30.01.2024
23	Wasserwirtschaftsamt Weiden	x	x	01.02.2024
28	Rathaus Oberviechtach	x	x	08.01.2024
29	Bayernwerk Netz GmbH	x	x	18.01.2024

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

keine

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Forst 09.01.2024</p>	<p>„(...)“</p> <p>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf, Bereich Forsten nimmt zum o.g. Planverfahren wie folgt Stellung: Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG ist von dem geplanten Vorhaben weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Insoweit sind seitens unseres Bereichs Forsten Einwendungen nicht veranlasst.</p> <p><u>Zusatz:</u> Im Nordostbereich der geplanten Anlage grenzt auf den Flurstücken 442 und 443 Gmkg. Wagnern Wald an. Der dem Vorhaben zuweisende Waldrand ist mit mittelalten bis älteren Fichten, z. T. mit jüngerer Douglasie unterpflanzt, bestockt. Die derzeitigen Baumhöhen von ca. 20 m bis 25 m werden noch zu einer Endbaumhöhe von ca. 30 m anwachsen. Gemäß den Planunterlagen reicht in diesem Bereich die überbaubare Fläche für Photovoltaik bis ca. 20 m an den Waldrand und liegt somit noch im derzeitigen und zukünftigen Fallbereich der Waldbäume. Auf Grund der in Hauptwindrichtung abgewandten Seite des Waldrandes und dessen stabilen Bestandsstruktur kann die Baumfallgefahr aber als relativ gering angesehen werden. Sollte diese Gefahr gänzlich ausgeschlossen werden, so wäre in diesem Bereich ein 10m tieferer Abstand der Photovoltaikseinrichtungen zum Waldrand erforderlich.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche Sachschäden durch Baumfall wird zur Kenntnis genommen; das Risiko trägt der Vorhabenträger. Die PV-Anlage ist keine bauliche Anlage die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Das Risiko ist somit vorrangig auf den Sachschadensbereich begrenzt.</p> <p>Der Vorhabenträger ist bereit, eine entsprechende Haftungsausschlussklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzer vorzulegen.</p> <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12 Beschluss: Es erfolgt keine Änderung der Vorentwürfe.</p>
<p>5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf - Ldw. 17.01.2024</p>	<p>„(...)“</p> <p>zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein sonstiges Sondergebiet "Solarpark Sallach" nehmen wir aufgrund der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Der Vorhabensträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Flurstück 435 der Gemarkung Wagnern. Die Eingriffsfläche (= Anlagenfläche) umfasst ca. 6,16 ha.</p>	<p>Anmerkung:</p>

	<p>Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit für die Gegend guten Ertragsbedingungen. Durch die Errichtung der Anlage gehen ca. 6,2 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche für die intensive landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln verloren.</p> <p>Folgende Hinweise sollten generell bei Planungen von PV-Anlagen aufgenommen und umgesetzt werden: Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.</p> <p>Bezüglich des Schutzes des Oberbodens verweisen wir auf die Einhaltung von § 12 BBodSchV.</p> <p>In Bezug auf die Einfriedung des Solarfeldes weisen wir darauf hin, dass bei einer geplanten Beweidung die Umzäunung wolfsicher durchgeführt werden muss.</p> <p>Bereich Forsten: Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) weder mittelbar noch unmittelbar vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan betroffen. Es bestehen somit keine Einwendungen seitens des AELF Regensburg-Schwandorf gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.“</p>	<p>Grundsätzliche Bedenken gegenüber Umwandlung guter landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, wobei der Ackerzahl-Durchschnittswert im Landkreis bei 32 liegt. Die Ackerzahlen des Geltungsbereiches haben Werte zwischen 26 und 31 und liegen somit unterhalb des Durchschnitts. Es werden daher keine besonders hochwertigen Böden überplant. Die gesetzlichen Abstände von Bäumen und Heckenpflanzungen zu benachbarten Grundstücken werden im Bepflanzungsschema berücksichtigt.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des WWA Weiden liegen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung der Planung Auffälligkeiten auftreten, so müssen diese dem LRA Schwandorf und dem WWA Weiden gemeldet werden. Der Hinweis, dass die Zäune im Zeitraum der Beweidung wolfsicher ausgeführt werden müssen, wird ergänzt (Festsetzung Punkt 6). „Die Einzäunung muss im Zeitraum einer Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024 wolfsicher gestaltet werden.“ Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12 Beschluss: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Bauleitpläne eingearbeitet.</p>
<p>9 LRA Immissionsschutz 30.01.2024</p>	<p>„(....)“ 1. Sachverhalt</p>	<p>Anmerkung:</p>

	<p>Die Gemeinde Niedermurach plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Sallach“. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich angepasst.</p> <p>Mit der Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer südlichen Teilfläche des aktuell als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzten Grundstücks Flurstück 435 der Gemarkung Wagnern geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von insgesamt rund 6,2 ha und beinhaltet neben der mit PV-Technik inklusive Nebenanlagen überbaubaren Fläche auch die für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen randlichen Grünstreifen in Breiten zwischen 5m und 20 m. Der Trassenverlauf der von Nordwest nach Südost durch das Plangebiet verlaufenden Strom-Freileitung einschließlich 5 m Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse wird freigehalten. Geplant sind nach Süden ausgerichtete Modulreihen mit feststehenden Modulen mit einer maximalen Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante und mit mindestens 0,8 m Bodenfreiheit. Das Gelände soll mittels eines 2,2m hohen Zaunes eingefriedet werden. Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen. Die Erschließung ist über den östlich angrenzenden gemeindlichen Weg Flurstück 431 geplant.</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Fläche und eine Waldfläche im Nordosten an. Unmittelbar westlich verläuft die Kreisstraße SAD 43, in deren Richtung ein 20 m breiter Grünstreifen vorgesehen ist. Der kürzeste Abstand der PV-Fläche zur Wohnbebauung von Sallach (Außenbereichslage nach FNP und tatsächlicher Nutzung) beträgt minimal ca. 40 m in südlicher bis südwestlicher Richtung. Zwischen PV-Fläche und Ostbebauung ist im Bebauungsplan ebenfalls ein Grünstreifen mit 20m Breite geplant.</p> <p>2. Beurteilung <u>Lichtimmissionen / Blendwirkung</u> Nach den Ausführungen in Kapitel 4.4.2 des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bay. Landesamts für Umwelt (Stand Januar 2014) können bei Abständen von weniger als 100 m Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkung auftreten. Die stärksten Effekte sind bei niedrigen Sonnenständen in den Morgen- und Abendstunden und damit westlich und östlich von PV-Anlagen zu erwarten.</p>	
--	--	--

	<p>Immissionsorte im Süden und im Norden sind hingegen wegen des hohen Sonnenstandes bei Einstrahlung aus südlicher Richtung in der Regel nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Lage der Immissionsorte im Süden der Planfläche, der topografischen Gegebenheiten und der geplanten räumlichen Trennung mittels Eingrünung sind nach dem Maßstab der aktuellen LIA-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Anhang 2 keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen an der umliegenden Wohnbebauung zu erwarten.</p> <p>Etwaige Blendwirkungen auf Straßen, hier auf die westlich angrenzende Kreisstraße SAD 43, sind nicht Gegenstand der immissionsschutzfachlichen Prüfung, da es sich bei Verkehrswegen nicht um Immissionsorte im Sinne des Immissionsschutzrechts handelt. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde.</p> <p><u>Geräuschemissionen durch technische Anlagen</u> Die zur Umwandlung und Netzeinspeisung des erzeugten Gleichstroms notwendigen technischen Anlagen, wie Wechselrichter und Transformatoren verursachen Geräuschemissionen, die nach den Maßstäben der hier einschlägigen TA Lärm bei ungünstiger Situierung grundsätzlich zu erheblichen Belästigungen der Wohnnachbarschaft führen können.</p> <p>Anordnung und Ausführung der technischen Schallquellen sind nicht im Detail geregelt und im V+E-Plan nur beispielhaft dargestellt, jedoch dürfen sie nach den Festsetzungen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden, womit sich ein Mindestabstand von ca. 40 m zur Wohnbebauung von Sallach ergibt. Bei den aufgrund der Baugrenzen möglichen geringsten Abständen zwischen den technischen Anlagen des Solarparks und den Immissionsorten in Sallach mit der Schutzwürdigkeit einer Außenbereichsbebauung (analog wie Dorf-/Mischgebiet) sind nach den Ausführungen im Kapitel 4.4.1 des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bay. Landesamts für Umwelt keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch vorhabenbedingten Geräuschemissionen zu erwarten.</p> <p><u>Elektromagnetische Felder</u> Nach dem Maßstab der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind aufgrund der Abstände zu den vorgenannten schutzwürdigen Nutzungen auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu befürchten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung findet sich bereits im Bebauungsplan unter dem Punkt 9.1. Es wurde außerdem ein Blendgutachten erstellt (siehe Abwägung der Tiefbauverwaltung)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

	<p>Insgesamt stehen dem Vorhaben keine immissionsschutzfachlichen Bedenken entgegen. Es ergeben sich keine weiteren Anmerkungen und Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12 Beschluss: Es erfolgt keine Änderung der Vorentwürfe.</p>
<p>10 LRA Schwandorf - Bauaufsicht 29.12.2023</p>	<p>„(...) Auf Ihr Schreiben vom 27.12.2023 gibt die Bauaufsicht des Landratsamtes Schwandorf im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Um Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden, wird empfohlen, die nachfolgenden Punkte weitestgehend zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzen Sie Festsetzungen zu den Abstandsflächen, ob diese gem. aktueller BayBO einzuhalten sind. <p>Für eine eventuelle Besprechung o.g. Punkte stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte lassen Sie uns das Abwägungsergebnis zukommen.“</p>	<p>Anmerkung: Ein entsprechender Hinweis: „Die Abstandsflächen sind gem. BayBO einzuhalten.“</p> <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12 Beschluss: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Bauleitpläne eingearbeitet</p>
<p>11 LRA – Tiefbauverwaltung 31.01.2024</p>	<p>„(...) die geplante Erschließung vom Solarpark „Sallach“ auf Flurstück 435 der Gemarkung Wagnern in der Gemeinde Niedermurach tangiert die Kreisstraße SAD 43 im Abschnitt 100 von 1,220 bis 1,760. Im benannten Bereich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.</p> <p>Seitens der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schwandorf bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Regelungen und Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kommen zur Anwendung und sind zu beachten. Gemäß Art.23 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, 	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der gesetzliche Abstand von 15 m zur Kreisstraße wird eingehalten. Die Anbauverbotszone wird in der Entwurfsfassung ergänzt.</p>

	<p>nicht errichtet werden. Diese 15 m breite Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan darzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auch für die Dauer der Bauzeit dürfen keine neuen Zufahrten für die Erschließung des Solarparks angelegt werden. 3. Die Entwässerung der Straßengrundstücke darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. 4. Für alle baulichen Anlagen, Einfriedungen und Pflanzungen und sonstigen nicht verformbaren Hindernisse gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), ist der erforderliche Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. 5. Die zum Schutze von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten. 6. Es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ununterbrochen aufrecht erhalten bleibt. Von den PV-Freiflächenanlagen darf daher für die Verkehrsteilnehmenden keine Blendwirkung ausgehen, weshalb insoweit geeignete Gutachten oder Nachweise vorzulegen sind. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Bauherr schlüssig darlegt, dass aufgrund der Lage der Anlage von vornherein keine Blendwirkung zu erwarten ist. 7. Vor Beginn der Bauarbeiten, bei denen der Straßenkörper der Kreisstraße betroffen ist, ist die Tiefbauverwaltung zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung weitere notwendig werdende technische Regelungen anordnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. 	<p>Weitere Zufahrten sind in der Planung nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die vorhandenen Flurwege.</p> <p>Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (Festsetzung 7.3).</p> <p>Die kritischen Abstände zur Straße wurden überprüft, da die Anlage im Durchschnitt 1 m höher als die Kreisstraße liegt, wird der Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung findet sich bereits im Bebauungsplan unter dem Punkt 9.1. Es wurde zudem ein Blendgutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass es bei der geplanten Modulausrichtung zu keinen Reflexionen im relevanten Sichtfeld der Straßenverkehrsteilnehmer der Kreisstraße SAD 43 kommt. Dadurch kann eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Reflexionen an den Modulflächen ausgeschlossen werden.</p> <p>In der Planung sind keine Straßenkörper der Kreisstraße betroffen. Der Beginn der Arbeiten soll der Tiefbauverwaltung angezeigt werden.</p> <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12 Beschluss: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Bauleitpläne eingearbeitet.</p>
--	--	---

<p>13 LRA Naturschutz Telefonat am 20.02.2024</p>	<p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde keine schriftliche Stellungnahme von der unteren Naturschutzbehörde abgegeben. Auf telefonische Nachfrage wurden einige Hinweise genannt.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise, welche im Zuge des Telefonats genannt worden sind, werden in die Entwurfsfassung eingearbeitet, dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dynamische Pflanzung mit 2-reihiger und stellenweise 3-reihiger Hecke - Ergänzung des Baudenkmals - Festsetzung auf extensive Beweidung mit max. 1,2 GVE - Ausgleichsüberschuss soll dem Projekt zugeordnet bleiben und auch auf keinem Ökokonto verbucht werden. <p>Sitzungstag: 20.03.2024 Anwesend: 12 Für den Beschluss: 12</p> <p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung der Bauleitpläne eingearbeitet. 2. Es ist zu prüfen, ob der Ausgleichsüberschuss dem gemeindlichen Ökokonto zugeführt werden kann.
<p>19 Reg. Oberpfalz – Landesplanung 23.01.2024</p>	<p>„(...)“</p> <p>Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen der Gemeinde Niedermurach wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Niedermurach beabsichtigt nördlich der Ortschaft Sallach ein Sondergebiet `Photovoltaik` nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst ca. 6,2 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bewertungsmaßstab</u> Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsverbot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind für das vorliegende Vorhaben insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:</p> <p>1.1.3. Ressourcen schonen</p>	<p>Anmerkung:</p>

	<p>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Bewertung: Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht aufgrund der Lage an einer Kreisstraße und einer Freileitung eine Vorbelastung im Sinne von LEP-Grundsatz 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch näher geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt im Hinblick auf die Lage des Planungsgebiets in einem Landschaftsschutzgebiet insbesondere für die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche unterhalb der Module kann weiterhin durch Mahd oder alternativ Beweidung genutzt werden. Die Möglichkeit die Anlage als Agri-PV zu nutzen wurde geprüft, jedoch wurde kein Landwirt gefunden, der bereit wäre die Fläche zu bewirtschaften.</p> <p>Zu den Belangen der Landwirtschaft siehe Stellungnahme des AELF. Die untere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben. Nach telefonischer Rücksprache mit der Abteilung werden die genannten Hinweise in die Entwurfsfassung eingearbeitet (Siehe Stellungnahme Naturschutz).</p> <p>61WKIWW DII ZAVHIG JIGEPZ HVEKOKVVI % HVEKOKVVI (VAUTROIWNALHGGHUKIGGHU9RUHAWZDIH)</p>
<p>20 Regionaler Planungsverband 30.01.2024</p>	<p>„(...)</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu land- und forstwirtschaftlichen Belangen siehe Stellungnahme AELF.</p>

	<p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p>
<p>23 Wasserwirtschaftsamt Weiden 01.02.2024</p>	<p>„(...)“ bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>1. Altlasten Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 Bay-BodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.</p> <p>2.1 Öffentliche Wasserversorgung Ein Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen. Bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Daher bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>2.2 Bodenschutz Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker) und steht nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der bisherigen oder anderweitigen Nutzung zur Verfügung. Mit dem Boden als Produktionsgrundlage ist daher umsichtig umzugehen. Zudem befindet sich die Fläche in Hanglage mit ca. 10 % Neigung.</p> <p>Wir möchten auf die Vorgaben der „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 hinweisen. Darin werden in der Anlage Ausschlussflächen für PV-Anlagen unter Punkt 1 und eingeschränkt geeignete Flächen unter Punkt 2 definiert. Zu Letzterem gehören auch Landschaftsschutzgebiete. Für das Vorhaben ist hinsichtlich</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird unter C Hinweise aufgenommen.</p> <p>Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.2.: Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits festgesetzt, dass das natürliche Geländeniveau maximal 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden darf (BBP 7.1).</p> <p>Das Schreiben ist bekannt. Im Kreistag wurde die Herausnahme der Fläche beschlossen, das Verfahren läuft noch.</p>

	<p>der Ausschlussflächen/eingeschränkt geeigneter Flächen in den Unterlagen der Nachweis zu führen und der KVB vorzulegen.</p> <p>In den Unterlagen ist nicht enthalten, welches Material für die Trägerkonstruktion der Module verwendet werden soll. Sofern es sich um feuerverzinkte Ramppfosten handelt, möchten wir darauf hinweisen, dass dadurch ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr und somit eine Anreicherung von Zink im Boden wahrscheinlich sind. Grund- und Stauwassereinfluss sowie Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigen einen hohen Gehalt ebenso, wie gelöste Salze. Pächter und Eigentümer sollten auf den Sachverhalt hingewiesen werden. Die Bodenfeuchteverhältnisse und der pH-Wert des Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen. Am Standort ist mit flachgründigen und steinigen Böden zu rechnen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen wird das Schutzgut Boden bzw. die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes soweit ersichtlich bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Folgende Vorschläge werden hierfür unterbreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der §§ 6 - 7 BBodSchV zu verwerten. - Die Vorgaben der Normen DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten. - Flächen, die nicht in Anspruch genommen werden, dürfen auch nicht befahren werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). - Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. - Es wird eine max. Höhe von 2 m für Oberbodenmieten und maximal 4 m für Unterboden- und Untergrundmieten empfohlen. - Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und ggf. Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. - Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen. 	<p>Es handelt sich um Zink-Alu-Ramppfosten mit einer Magnelis-Legierung, welche den Zinkeintrag stark minimiert. Zudem wird unter 7.4. eine entsprechende Festsetzung aufgenommen: „Das Einbringen von verzinkten Rammprofilen oder Erdschraubankern ist nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass die Eindringungstiefe in der ungesättigten Bodenzone liegt“.</p> <p>Der Hinweis wird in den Festsetzungen unter 7.4 ergänzt. „Der Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt C Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt C Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt C Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird unter Punkt C Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
--	---	---

	<p>- Zum Schutz des Bodens sollte im Vorfeld der Maßnahme der Acker bereits in eine Grünfläche umgewandelt werden, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.</p> <p>Bei Einsatz von verzinkten Stahlträgern sind bei steinigem, sandigen und flachgründigen Böden durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.</p> <p>3. Abwasserentsorgung, Versickerung Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>4. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Wasser Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereichs. Natürliche Fließgewässerstrukturen sind im näheren Umfeld jedoch nicht vorhanden. Gefahren durch fluviale Überschwemmungen sind daher nicht vorhanden. Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können jedoch grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einer von Süd-Ost nach Nord-West verlaufenden Hanglage mit einem Höhenunterschied auf der geplanten Fläche von ca. 30 m und einem relevanten Einzugsgebiet von ca. 14 ha. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes ist nicht mit wesentlichen negativen Auswirkungen zu rechnen. Abflusshemmende bzw. -lenkende Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes können jedoch aufgrund der Hanglage sinnvoll sein. Auf die Regelungen des § 37 WHG wird hingewiesen. In diesem Kontext werden unter Nr. 8.2 im Umweltbericht (S. 8) bereits entsprechende Vorschläge gemacht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind diese ausreichend und weitere Anforderungen nicht erforderlich. Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeits-hilfe.pdf) sowie den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des LfU (frei abrufbar im Internet) wird zudem verwiesen.</p> <p>5. Zusammenfassung Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet und wird soweit wie möglich in der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Zu 3.: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

	<p>Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p>28 Rathaus Oberviechtach 08.01.2024</p>	<p>„(...)“ vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren „Solarpark Sallach“. Das geplante Vorhaben steht in Sichtverbindung zum Denkmal „Burgruine sog. Haus Murach“. Das Denkmal stellt ein weithin sichtbares Wahrzeichen im Oberviechtacher Land dar. Wir bitten Sie, das Bay. Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen. Weiterhin bitten wir Sie, auf den Betreiber der Anlage einzuwirken, qualifizierte Maßnahmen zu treffen (z.B. geeignete Eingrünung), um die Anlage harmonisch in die Landschaft einzubetten. Für den weiteren Verfahrensverlauf wünschen wir alles Gute und bitten darum, bei den weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt, aber hat in diesem Zuge keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Den Planunterlagen kann entnommen werden, dass eine Eingrünung mit 2-reihigen Hecke um die gesamte Anlage festgesetzt wurde. Die Eingrünung wird abschnittsweise in der Entwurfsfassung mit 3-reihigen Hecken ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p>29 Bayernwerk Netz GmbH 18.01.2024</p>	<p>„(...)“ gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich eine von uns betriebene 20-kV-Freileitung. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen. Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzzone der Freileitung wird von 5 m auf 10 m erhöht. Eine Bebauung mit Modulen darf nach Rücksprache in den äußeren 5 m erfolgen.</p>

	<p>Gegen die geplante Zaunhöhe von max. 2,2 m bestehen keine Einwände. Die geplante Modulhöhe von max. 3,5 m ist innerhalb der Schutzzone nicht ohne weitere Vermessung möglich.</p> <p>Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Mastnahbereich - Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen.</p> <p>- Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran, gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen.</p> <p>- Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmasten und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p> <p>Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Schwandorf. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Schwandorf, Etmannsdorfer Str. 38/40, 92421 Schwandorf, Telefon: (09431) 730-0, E-Mail: schwandorf@bayernwerk.de</p>	<p>Die Modulhöhe wird nach Rücksprache mit der Bayernwerk Netz GmbH auf max. 3,0 m festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Festsetzungen unter 5.1 ist eine zulässige Breite von 10 m für die Einfahrt festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wird entsprechend in den Hinweisen mit aufgenommen.</p> <p>Im Bereich der Freileitung, sowie des Schutzzonenbereichs werden Gehölze mit niedriger Wuchshöhe gepflanzt (siehe Festsetzungen BBP 8.1).</p>
--	--	--

	<p>Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans/ zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

keine